



Antrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Florian von Brunn, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD**

Verbindliche 3G-Regelungen bei Beerdigungen und 3G-Empfehlungen für religiöse Veranstaltungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- mit verbindlichen 3G-Regelungen die nach wie vor geltende Teilnahmebeschränkung bei Trauerfeiern und Beerdigungen an kommunalen Friedhöfen zu ersetzen,
- mit klaren 3G-Empfehlungen für religiöse Veranstaltungen und kirchliche Einrichtungen dazu beizutragen, dass deren Teilnehmerinnen und Teilnehmern mehr Freiheiten eingeräumt werden können als unter den bisherigen, äußerst strengen Hygienevorschriften.

Begründung:

Dank der 3G-Regelung können Clubs und Bars mehr Besucher – ohne Maskenpflicht – einlassen. Für Beerdigungen aber gelten nach wie vor strikteste Hygieneregeln und Teilnahmebeschränkungen. Das ist unverständlich. Die 3G-Regelung kann auch die vielerorts noch praktizierten Begrenzungen des religiösen Lebens in kirchlichen Einrichtungen und Gottesdiensten ablösen.

Für die Friedhöfe in kommunaler Trägerschaft kann der Freistaat die 3G-Regel verbindlich festsetzen. Derzeit stehen nur sehr wenige Sitzplätze in Trauerhallen zu Verfügung, da ein Abstand von 1,5 Meter zwischen diesen eingehalten werden muss. Auch auf dem Weg von der Trauerhalle zum Grab und am Grab muss derzeit der Mindestabstand eingehalten und zudem eine OP-Maske getragen werden. Diese Regelung soll geändert werden.

Auf die kirchlichen Träger hat der Freistaat nur bedingt Einfluss. Im Rahmen seiner Möglichkeiten sollte sich der Freistaat auch bei den kirchlichen Trägern für Erleichterungen einsetzen.

Die Entscheidung für oder gegen die 3G-Regelung in religiösen Einrichtungen wird von jedem Träger selbst getroffen, was zu großen lokalen Unterschieden führt. Aufgrund des Grundrechts auf freie Religionsausübung haben Religionsgemeinschaften das Recht, sich eigenständig zu organisieren. Während einige evangelische Landeskirchen die 3G-Regel eingeführt haben, sprechen sich vor allem katholische Bistümer dagegen aus, so z. B. auch das Erzbistum München und Freising.

Dass religiöse Veranstaltungen von der 3G-Regel ausgenommen sind, ist jedoch, anders als es auf den ersten Blick erscheinen mag, kein Vorteil. Denn letztlich gelten immer noch die strengen Corona-Regelungen, die keinerlei Rücksicht auf den Impfstatus nehmen und daher ein Hygienekonzept mit eng begrenzter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl und äußerst strenger Maskenpflicht beinhalten.

Die Impfquote ist jedoch gerade bei der Gruppe der Seniorinnen und Senioren, die den Großteil der Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und Beerdigungen ausmachen, deutlich höher als bei den anderen Altersgruppen. Sie liegt in Bayern bei den über 60-Jährigen bei deutlich über 80 Prozent, bei den über 18-Jährigen bei ca. 74 Prozent.